

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen geltend auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Daten unserer Besteller werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.

4. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Schäfer GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Firma Schäfer GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Firma Schäfer GmbH nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Firma Schäfer GmbH zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

### **§ 2 Angebote und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Sämtliche Vereinbarungen sowie der Umfang der Lieferung oder Leistung, insbesondere Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. An ein Angebot sind wir 4 Wochen gebunden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Frist an die Bindung vereinbart ist.
3. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen / Preise**

1. Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versandkosten, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Währungsschwankungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

2. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

3. Bei Zahlungen nach Fälligkeit sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Weitere Ansprüche im Verzugsfalle bleiben unberührt.

4. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks geltend erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes nicht auf dessen Absendung an. Ist der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Leistungen in Verzug und reicht das von ihm geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Verpflichtungen aus, so gelten in dieser Reihenfolge die gesetzlichen Anrechnungsregeln der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB.

6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller sind nur zulässig, wenn dieser Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 4 Lieferfristen**

1. Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als verbindlich vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags unter Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialbereitstellung, Konstruktionszeichnungen und der Stückliste.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk in Mosbach verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Übergabe der Konstruktionszeichnungen sowie aller zur Fertigung bzw. Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen voraus.

4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streiks und Aussperrungen, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhe etc. und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

5. Im Falle des Lieferverzugs kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Fall der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Angemessen ist eine Frist von mindestens 1 Monat.

Ein Lieferversuch steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als 6 Wochen nicht erfolgt.

Ansprüche auf Schadenersatz (inkl. etwaiger Folgeschäden) sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

6. Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge müssen innerhalb von 12 Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolg der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 12 Monaten seit der Bestellung oder zu dem vereinbarten Abruftermin, kommt der Besteller in Annahmeverzug.

7. Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Bestellers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige unserer Versandbereitschaft verzögert, können wir pauschal für jeden Monat (zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch von 1 % berechnen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Firma Schäfer GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Es ist uns der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Es gilt § 5 Ziff. 5.

8. Wird vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zur endgültigen schriftlichen Verständigung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

## **§ 5 Gefahrübergang**

1. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat.

Den Transportweg bestimmen wir, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

2. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Besteller liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, hierfür 1 % der Bruttoauftragssumme monatlich zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3. Verzögert sich die Übergabe aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat oder auf dessen Anweisung, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der

Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Käufers ist die Firma Schäfer GmbH verpflichtet, auf dessen Kosten die bei uns lagernde Ware zu versichern. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart ist, mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Käufer 7 Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht.

4. Sofern der Besteller nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, sind wir berechtigt, die Lieferung durch eine Transportversicherung einzudecken. Die durch die Transportversicherung anfallenden Kosten trägt der Besteller.

5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Mit Beginn des Annahmeverzugs beginnt auch die Verjährungsfrist für die Gewährleistungspflichten.

6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen Gewährleistungsrechte anzunehmen.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Die Verarbeitung, der Einbau oder die Umbildung sind gestattet. Sie erfolgen stets für uns als Hersteller.

Der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Werts des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

4. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit sämtlichen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmen auch zu vereinbaren, dass mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

## **§ 7 Gewährleistung**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Rügefrist im Sinne von § 377 HGB beträgt 8 Tage. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen (auch per Telefax) Rüge. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßen Betriebs- oder Wartung, eigenmächtige Änderung am Liefergegenstand, sonstige bestellerbedingte Störungen, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse oder höherer Gewalt entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Die Verwendung bzw. der Einbau von Bauteilen, die nicht von uns stammen, schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

3. Liegt ein von uns zu vertretenden Mangel vor, so steht uns das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Für den Fall der Nachbesserung tragen wir die Arbeits-, Material- und Transportkosten, sofern diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware zu einem anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rücktrittsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, sofern die Firma Schäfer GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Grundsätzlich sind Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche auf den Auftragswert beschränkt.

5. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, so sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

6. Wir können, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der den mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.

7. Will der Besteller Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

8. Die Haftungsbeschränkungen geltend nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen.

9. Durchgeführte Arbeiten aufgrund anerkannter Gewährleistungsansprüche des Bestellers führen zu einer Hemmung der Verjährung. Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung und Rücktritt**

1. Im Fall einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung – unter Einschluss der mangelhaften Lieferung einer Gattungssache - , unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haften wir auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Fall des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags gefährdet. Jedoch ist unsere Haftung, ausgenommen für den Fall des Vorsatzes, auf dem bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, beschränkt.

2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 geltend für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.



3. Wir haften bei Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder durch uns oder durch einen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Vorgenannten wird unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 10 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf den Auftragswerte der Lieferung/Leistung begrenzt; weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer von uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

4. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Fall von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers, für Klagen des Bestellers ausschließlich der Sitz der Firma Schäfer GmbH. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeit bleiben unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Zweck im weitest möglichen Umfang erreicht.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

5. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Schäfer GmbH, Hohlenweg 16, Mosbach-Neckarelz.